

## **Abgabensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung des TAV Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren in ihre Sitzung am 20.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **A. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Der TAV betreibt nach Maßgabe seiner Niederschlagswassersatzung eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung in der Samtgemeinde Schüttorf.
- (2) Der TAV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage,
  - b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse,
  - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen,
  - d) Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung

## **§ 2** **Begriffsbestimmungen**

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Niederschlagswasser.
- (2) TAV im Sinne dieser Satzung ist der Trink- und Abwasserverband Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren

### **B. Abwasserbeiträge**

#### **§ 3** **Grundsatz**

- (1) Der TAV erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für die erste Anschlussleitung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

#### **§ 4** **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Verband zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke des/derselben Eigentümers/in bilden dann eine wirtschaftliche Einheit, wenn sie nur gemeinsam wirtschaftlich nutzbar sind.

## § 5

### Beitragsmaßstab

- (1) Der Niederschlagswasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung des Beitrages wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfältigt.
- (2) Als beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche des Grundstücks, wenn der Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt,
  2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  3. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
  4. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
  5. die insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

6. die teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der jeweiligen Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks;
7. bei Grundstücken i. S. von Nr. 6, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen, die im Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
8. die über die sich nach Nr. 3, Nr. 4, Nr. 6 und Nr. 7 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Grundstücksgrenze bzw. im Falle von Nr. 7 der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen hierzu, die in demjenigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
9. für die durch Bebauungsplan oder Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der gem. Nr. 1 bis 8 ermittelten Grundstücksfläche;
10. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
11. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so

ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten der gestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

12. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), diejenige Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die keinen Vorteil von der zentralen öffentlichen Abwasserwasserentsorgung haben.

(3) Als Grundflächenzahl gilt,

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder eine Grundflächenzahl in diesem nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
  - Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete  
0,2
  - Wohn-, Dorf-, Misch und Ferienhausgebiete  
0,4
  - Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete (i. S. von § 11 BauNVO)  
0,8
  - Kerngebiete  
1,0
3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke  
1,0
4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Freibädern  
0,2

5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind – bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 i.V.m. 3  
1,0

6. Die Gebietseinordnung nach Nr. 2 richtet sich für Grundstücke,
- die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
  - die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
- die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

## **§ 6** **Beitragssätze**

- (1) Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt EUR 2,00/m<sup>2</sup>.
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

## § 7

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Beitragspflichtig sind außerdem Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 8

### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage für das zu entwässernde Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## § 9

### **Vorausleistung**

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- (2) Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Bekanntgabe der Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, so kann der/die Vorausleistende die Vorausleistung zurückverlangen, wenn die Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Die

Rückzahlungsschuld ist ab Erhebung der Vorausleistung für jeden vollen Monat mit 0,5 vom Hundert zu verzinsen.

## **§ 10** **Veranlagung, Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## **§ 11** **Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und des jeweiligen in § 6 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch die vollständige Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **C. Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

### **§ 12** **Gegenstand des Erstattungsanspruches**

- (1) Der TAV stellt den jeweils ersten Grundstücksanschluss auch auf dem anzuschließenden Grundstück her, von der Grundstücksgrenze bis einschließlich des Revisionsschachtes. Bei Grundstücken, die im Druckentwässerungsverfahren entsorgt werden, stellt der TAV Druckrohrleitung auf dem zu entwässernden Grundstück bis zum Pumpwerk sowie das Pumpwerk selbst her. Der notwendige Stromanschluss ist nicht Teil des Grundstücksanschlusses. Seine Herstellung und Wartung sowie sein Betrieb obliegen dem/der Grundstückseigentümer/in.
- (2) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltung des jeweils ersten Grundstücksanschlusses gem. Abs. 1 hat der/die

Grundstückseigentümer/in dem TAV nach einem Einheitssatz zu erstatten. Der Einheitssatz für den Revisionsschacht beträgt EUR 2.655,00.

- (3) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse gem. § 8 Abs. 6 der Niederschlagswassersatzung hat der/die Grundstückseigentümer/in dem TAV in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

### **§ 13**

#### **Entstehung des Erstattungsanspruchs, Kostenschuldner, Fälligkeit und Vorauszahlung**

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der jeweiligen erstattungspflichtigen Maßnahme. Die §§ 7, 9 und 10 gelten entsprechend.

### **D. Benutzungsgebühren**

#### **§ 14**

#### **Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Abwasseranlagen erhebt der TAV Benutzungsgebühren.

#### **§ 15**

#### **Maßstab der Niederschlagswassergebühr**

- (1) Das Benutzungsentgelt für die zentrale Niederschlagswasseranlage wird nach der Größe der an die zentrale Niederschlagwasseranlage angeschlossenen bebauten und befestigten Grundstücksfläche in m<sup>2</sup> (abgerundet auf volle m<sup>2</sup>) berechnet.
- (2) Der/die Gebührenpflichtige hat dem TAV auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Kommt er/sie seiner/ihrer Mitteilungspflicht nicht fristgerecht nach, so kann der TAV die Berechnungsdaten schätzen.
- (3)

#### **§ 16**

## **Gebührensätze**

(1) Die Niederschlagswassergebühr beträgt im Jahr EUR 0,29/m<sup>2</sup>.

(2) Verwaltungskosten: Pauschalbeträge für

- Entwässerungsgenehmigung EUR 10,00
- Abnahme der Abwasseranlagen EUR 20,00
- Abnahme der Abwasseranlagen nach bestimmungswidriger Verfüllung von Rohrgräben EUR 150,00
- Abrechnung von Abwasserabzugsmengen EUR 20,00

Sonstige Kosten werden per Nachweis berechnet.

## **§ 17**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Grundstückseigentümer/in im Zeitraum der Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, so tritt an dessen/deren Stelle der/die Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den/die neue/n Pflichtige/n über. Wenn der/die bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, haftet er/sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen neben dem/der neuen Pflichtigen.

## § 18

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird.

## § 19

### **Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres, so ist der Rest des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.
- (4) In den Fällen des § 16 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.

## § 20

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind dreimonatlich Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen setzt die Samtgemeinde nach der Größe der bebauten und befestigten Grundstücksfläche durch Bescheid fest.
- (2) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden entweder selbstständig oder zusammen mit der ersten Abschlagszahlung des folgenden Jahres bzw. Erhebungszeitraumes fällig.

## **E. Schlussvorschriften**

### **§ 21**

#### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem TAV und den von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der TAV kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich der TAV bei der Abwasserbeseitigung eines Dritten bedient, gelten die Abs. 1 und 2 auch für den Dritten.

### **§ 22**

#### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem TAV sowohl von dem/der Verkäufer/in als auch von dem/der Erwerber/in innerhalb eines Monats schriftlich anzugeben.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der/die Abgabepflichtige dies dem TAV unverzüglich schriftlich anzugeben. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn/sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 23**

#### **Mahnung und Mahngebühren**

Beiträge und Gebühren, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt wurden, werden angemahnt. Für die Kosten der Mahnung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 3,00 erhoben. Daneben bleibt es dem TAV überlassen, Säumniszuschläge und Zinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben.

## **§ 24**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten durch die Samtgemeinde zulässig.
- (2) Der TAV darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts und der Wasserversorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 25**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 21 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  2. entgegen § 21 Abs. 2 verhindert, dass der TAV an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  3. entgegen § 22 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  4. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
  5. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000,00 geahndet werden.

**§ 26**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Schüttorf, 20.11.2025

Markus Silies  
stellv. Verbandsvorsteher

Daniel Kollbach  
Geschäftsführer